

05.12.2018

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

zum
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD
Drucksache 17/2394

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine Nordrhein-Westfalen – Rückkehr zur deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Berichterstatter: Abgeordnete Dr. Patricia Peill (CDU)

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drucksache 17/2394 - wird abgelehnt.

Datum des Originals: 10.12.2018 /Ausgegeben: 10.12.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drucksache 17/2394 - wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 25. April 2018 federführend an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Laut Bericht der AfD-Fraktion sei das Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine (TierschutzVMG NRW) am 6. Juli 2013 in Kraft getreten. Es ermögliche anerkannten Tierschutzvereinen, gegen eine Genehmigung nach 8 Abs. 1 Tierschutzgesetz vor dem Verwaltungsgericht eine Feststellungsklage zu erheben. Mit dem vorgeschalteten Informationsanspruch habe die zuständige Behörde auf Antrag den Verein über die Anzahl und den Gegenstand aller laufenden Verfahren zu informieren. Darüber hinaus bestehe ein Recht, dass auf Verlangen des Vereins diesem in einem konkreten Verfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben werde.

Wie aus der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion hervorgehe (Drs. 17/1950), wurden mit den ministeriellen Erlassen vom 12. Dezember 2014 Hinweise zum Vollzug des TierschutzVMG NRW an die mit dem Gesetz befassten Behörden herausgegeben. Mit diesen Erlassen seien das LANUV und die zuständigen Kreisordnungsbehörden gebeten worden, Angaben zu den Informationsanträgen der Vereine nach § 2 Abs. 5 Satz 1 TierschutzVMG NRW zu erfassen. In den Jahren 2015 und 2016 hätten die Vereine insgesamt 106 Informationsanträge nach § 2 Abs. 5 Satz 1 gestellt. Die Vereine hätten insgesamt drei Mal von ihrem Mitwirkungsrecht Gebrauch gemacht und erhielten Einsichtsnahmen in Antrags- bzw. Verfahrensunterlagen.

Auch ginge aus der Antwort der Landesregierung hervor, dass für bauordnungsrechtliche als auch immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken bisher kein einziger erhobener Rechtsbehelf vorliege. Das zeige deutlich, dass der im Bundesgesetz verankerte Tierschutz funktioniere und die zuständigen Kreisordnungsbehörden bei tierschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren stets vorbildlich handelten.

Daher sei das Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine Nordrhein-Westfalen aufzuheben.

B Beratungsverfahren und Abstimmung

Für die Ausschussberatung lag ein Bericht der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz über die Evaluation des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzverbände vor. Auf die Vorlage 17/1470 wird verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der AfD-Fraktion in seiner Sitzung am 25. April 2018 abgelehnt.

In seiner abschließenden Sitzung am 5. Dezember 2018 hat der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drucksache 17/2394 - mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der AfD ebenfalls abgelehnt.

Dr. Patricia Peill
Vorsitzende